

Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
9. Tagung / 22. Legislaturperiode
16. / 17. April 2010 in Dessau-Roßlau

Die Landessynode hat beschlossen:

**Kirchengesetz zur Neuregelung des
Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(AGDG.EKD)**

Vom 20.04.2010

§ 1

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts gelten das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 316) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2

Disziplinaraufsichtsführende Stelle ist der Landeskirchenrat. Disziplinaraufsichtsführende Stelle für Mitglieder des Landeskirchenrates ist die Kirchenleitung.

§ 3

Die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung in eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

§ 4

Für Mitglieder des Landeskirchenrates ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland als Disziplinargericht des ersten Rechtszugs zuständig.

§ 5

Eine Vereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen Disziplinarkammer mit einer anderen Kirche gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 DG.EKD bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Landessynode. Die Benennung von Mitgliedern einer gemeinsamen Disziplinarkammer für die Landeskirche erfolgt durch Wahl der Landessynode.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21. November 2006 außer Kraft.

Dr. Alwin Fürle
Präses der Landessynode